



Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666) am 26.10.2011 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

**Prüfungsordnung für den Studiengang
„Orientwissenschaft“
mit dem Abschluss
„Master of Arts (M.A.)“
der Philipps-Universität Marburg
vom 26. Oktober 2011**

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad

II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Importliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

ANLAGEN:

Anlage 1: Studienverlaufsplan (Muster)

Anlage 2: Modulliste

Anlage 3: Importmodulliste

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Orientwissenschaft“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftlich qualifizierten Abschluss zu erwerben, der zur selbständigen Anwendung und Entwicklung von wissenschaftlichen Methoden, Erkenntnissen im Bereich Orientwissenschaft und zum Transfer auf Problemstellungen anderer Bereiche befähigt.

Die Studierenden sollen individuell nach ihren Fähigkeiten und Interessen Module aus den Bereichen der Orientwissenschaft belegen, ergänzt durch eine fachspezifische Sprachausbildung und unterlegt durch ein einleitendes Modul zu Theorien und Methodik in der Orientwissenschaft. So werden die Studierenden mit methodischer Basis und individueller Schwerpunktsetzung interdisziplinär zu Forschung und/oder Tätigkeit in anderen Arbeitsfeldern befähigt. Der Studiengang zeichnet sich durch eine hohe Flexibilität und Interdisziplinarität aus. Zudem diskutieren die Studierenden in einem fächerübergreifenden interdisziplinären Kolloquium gemeinsam aktuelle Forschungsthemen und Herangehensweisen und erwerben so neben Präsentations- und Kommunikationskompetenzen auch Fähigkeiten im wissenschaftlichen Diskurs und Austausch.

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Fremdsprachliche Philologien den akademischen Grad „Master of Arts“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich „Orientwissenschaft“ oder eines verwandtes Fachgebiet oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 240 Leistungspunkten ein Nachweis über eine vorläufige durchschnittliche Gesamtnote sowie über mindestens 210 bereits erworbene Leistungspunkte zu führen. Eine Einschreibung kann in diesem Fall nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des 1. Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(4) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen sind: Der Nachweis über Sprachkenntnisse des Arabischen oder Persischen im Umfang von mind. 60 LP oder vergleichbare Kenntnisse.

(5) Als Zugangsvoraussetzung für den Orientwissenschaft gilt ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss, in dem mindestens 240 LP erworben worden sind sowie die oben genannten Sprachkenntnisse.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Orientwissenschaft“ gliedert sich in die Studienbereiche Basiskompetenz, Fachkompetenz und Abschlussbereich.

(2) Der Studiengang besteht aus verschiedenen Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
Studienbereich Basiskompetenz	PF	12	
Sprachmodul Arabisch (ARMA 03)	WP	6	
Sprachmodul Persisch (IRMA 06)	WP	6	
Theorie und Methodik in der Orientwissenschaft	PF	6	unbenotet
Studienbereich Fachkompetenz vergleichend (Module im Umfang von 12 LP)	PF	12	
• ARMA 04: Arabische Literatur und Gesellschaft	WP	12	
• ARMA 06: Ideengeschichte und Diskurse der arabischen Welt	WP	12	
• IRMA 03: Kultur, Religion und Gesellschaft der iranischen Welt	WP	12	
• IRMA 04: Persische Literatur	WP	12	
• ISMA 04: Religiöse Praktiken und Diskurse muslimischer Gegenwartsgesellschaften	WP	12	
• PoWO 03: Der Nahe und Mittlere Osten im regionalen und internationalen System	WP	12	
• Sem7: Literarische arabische Texte	WP	12	
• Sem1: Semitische Phonologie und Morphologie	WP	6	
• Sem2: Epigraphik altsemitischer Schriftkulturen I: Nordwestsemitisch	WP	6	
• Sem3: Semitische Lexik und Onomastik	WP	6	
• Sem4: Epigraphik altsemitischer Schriftkulturen II: Südsemitisch	WP	6	

• Sem13: Religiöse Texte in äthiopischer Sprache I	WP	6
• Sem14: Religiöse Texte in äthiopischer Sprache II	WP	6
• Sem17: Syrische Texte zur Religion I	WP	6
• Sem18: Syrische Texte zur Religion II	WP	6
• AOÄg-AO1: Akkadische Dialektologie I	WP	6
• AOÄg-AO2: Akkadische Dialektologie II	WP	6
Studienbereich Fachkompetenz historisch (Module im Umfang von 12 LP)	PF	12
• ARMA 05: Normative Quellen der arabisch-islamischen Welt	WP	12
• IRMA 01: Geschichte der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen iranischen Welt	WP	12
• IRMA 02: Moderne Geschichte Irans und Afghanistans	WP	12
• ISMA 05: Normative Quellen	WP	12
• PoWO 04: Polit-ökonomische Strukturen und Transformationen im Nahen und Mittleren Ostens	WP	12
• Sem11: Äthiopische Texte zur Geschichte I	WP	6
• Sem12: Äthiopische Texte zur Geschichte II	WP	6
• Sem15: Syrische Texte zur Geschichte I	WP	6
• Sem16: Syrische Texte zur Geschichte II	WP	6
• AOÄg-AO3: Keilschriftepigraphik I	WP	6
• AOÄg-AO4: Keilschriftepigraphik II	WP	6
Abschlussbereich	PF	24
Interdisziplinäres Kolloquium	PF	6
Masterarbeit	PF	18
Summe		60

(3) Der Studienbereich Basiskompetenz umfasst die zwei Module Sprachkompetenz und Theorien und Methodik in der Orientwissenschaft. Die Studierenden erwerben fachspezifische Sprachkenntnisse (Arabisch und Persisch). Im Modul Theorien und Methodik vertiefen sie ihre Kenntnisse und Fähigkeiten wissenschaftlicher Herangehensweisen und bereiten sich so methodisch auf die Masterarbeit vor.

(4) In den Studienbereichen Fachkompetenz historisch und vergleichend können die Studierenden flexibel aus dem bestehenden Angebot im Bereich der orientwissenschaftlichen Masterstudiengänge Veranstaltungen für die individuelle Schwerpunktbildung im Rahmen der zwei Fachkompetenzmodule (Wahlpflichtmodule) wählen. Im Bereich Fachkompetenz historisch beschäftigen sich die Studierenden mit historischen Entwicklungen und Strukturen im Nahen und Mittleren Osten aus den verschiedenen fachlichen Perspektiven. Die Studierenden erwerben dabei die Kompetenz, diese Entwicklungen (kultur-)historisch zu betrachten und zu analysieren. Im Bereich Fachkompetenz vergleichend erwerben die Studierenden die Fähigkeit, komplexe Zusammenhänge der Orientwissenschaft aus den Themenbereichen der verschiedenen Fachgebiete vergleichend zu analysieren.

(5) Der Abschlussbereich umfasst die zwei Pflichtmodule Interdisziplinäres Kolloquium und Masterarbeit. Mit der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, orientwissenschaftliche Themen angemessen zu erfassen, zu erklären und

zu präsentieren. Im Kolloquium präsentieren und diskutieren die Studierenden die Inhalte, Konzepte und Methoden ihrer Masterarbeit im gemeinsamen Austausch. Die Beschäftigung mit der Masterarbeit wird durch dieses interdisziplinäre Kolloquium begleitet und unterstützt.

(6) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(7) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(8) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<http://www.uni-marburg.de/cnms/studium/studiengaenge/maorientwissenschaft>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar.

(9) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Orientwissenschaft“ beträgt 2 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

Studienaufenthalte im Ausland sind nicht vorgesehen.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Orientwissenschaft“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Orientwissenschaft“ sind keine Praxismodule vorgesehen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Module ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 8 bekannt gegeben. Die Vergabe von

Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltung können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

§ 15 Studienleistungen

Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,

- 2 ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- 3 ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

§ 20 Modulliste, Importliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammen gefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studienangabezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Hausarbeiten
- Rezensionen
- Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Kolloquien

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate
- Präsentationen

(4) Die Dauer der einzelnen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste festgelegt.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen oder kann in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Orientwissenschaft nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat ein orientwissenschaftliches Thema entsprechenden Umfangs in einer vorgegebenen Zeit wissenschaftlich bearbeiten kann und somit nachweist, dass sie/er in der Lage ist, orientwissenschaftliche Themen angemessen zu erfassen, zu erklären und zu präsentieren. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 18 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 18 LP im vorliegenden Studiengang erbracht worden sind.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 5 Monaten angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür

festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer

Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Das Modul Theorie und Methodik in der Orientwissenschaft wird abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) § 23 Abs. 8 Satz 1 (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2012/13 aufnehmen.

Marburg, den 29.11.2011

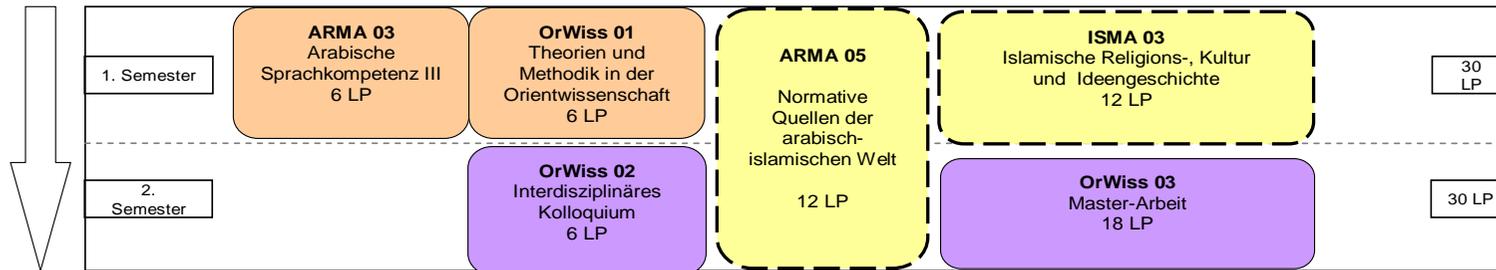
gez.

Prof. Dr. Sonja Fielitz
Dekanin des Fachbereichs
Fremdsprachliche Philologien
der Philipps-Universität Marburg

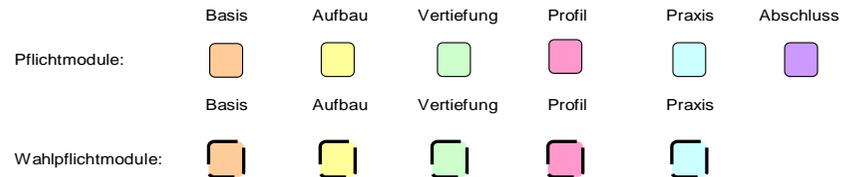
In Kraft getreten am: 03.12.2011

Anlage 1 Studienverlaufsplan

Exemplarischer Studienverlaufsplan MA Orientwissenschaft



Legende



Anlage 2 Modulliste

Modulbezeichnung (<i>englischer Modultitel</i>)	LP	Ver- pflichtungs- grad	Nive- austufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
OrWiss 01 Theorien und Methodik in der Orientwissenschaft <i>Theories and</i> <i>Methodologies of</i> <i>Oriental Studies</i>	6 LP	Pflicht	Basis- modul	In diesem Modul erwerben die Studierenden theoretische und methodische Kompetenzen aus den unterschiedlichen Bereichen der Orientwissenschaft.	Keine	Modulteilprüfungen: Referat (3 LP) und Rezension eines wissenschaftlichen Werkes (3 LP) Das Modul wird mit bestanden/nicht bestanden bewertet.
OrWiss 02 Interdisziplinäres Kolloquium <i>Interdisciplinary</i> <i>Colloquium</i>	6 LP	Pflicht	Abschluss- modul	Im interdisziplinären Kolloquium erwerben die Studierenden Präsentations- und Medienkompetenz im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Inhalten; sie lernen zu diskutieren, konstruktiv Kritik zu üben und anzunehmen.	Keine	Modulprüfung: Vor- und Nachbereitung einer Seminarsitzung mittels eines Vortrags über den Vorbereitungsstand der eigenen Master-Arbeit
OrWiss 03 Master-Arbeit <i>Master's Thesis</i>	18 LP	Pflicht	Abschluss- modul	Mit der Master-Arbeit weist die Kandidatin bzw. der Kandidat nach, dass sie bzw. er in der Lage ist, ein Thema wissenschaftlich selbstständig und auf aktuellem Forschungsstand in einer begrenzten Zeit zu bearbeiten.	Nachweis über 18 im Studiengang erbrachte LP	Modulprüfung: Masterarbeit

Anlage 3 Importmodulliste

In den Studienbereichen Basiskompetenz, Fachkompetenz vergleichend sowie Fachkompetenz historisch wird das Angebot ganz oder zum Teil durch Importmodule bestritten.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 21 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehrereinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

I.
Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende StPO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für	Studienbereich Basiskompetenz (Wahlpflicht) 6 LP	
Angebot aus Lehrereinheit CNMS	Name der Lehrereinheit CNMS	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A. Arabische Literatur und Kultur	ARMA 03: Arabische Sprachkompetenz III	6
M.A. Iranistik	IRMA 06: Literarisches Übersetzen aus dem Persischen	6

verwendbar für	Studienbereich Fachkompetenz vergleichend (Wahlpflicht) im Umfang von 12 LP	
Angebot aus Lehreinheit CNMS	Name der Lehreinheit CNMS	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A. Arabische Literatur und Kultur	ARMA 04: Arabische Literatur und Gesellschaft	12
	ARMA 06: Ideengeschichte und Diskurse der arabischen Welt	12
M.A. Iranistik	IRMA 03: Kultur, Religion und Gesellschaft der iranischen Welt	12
	IRMA 04: Persische Literatur	12
M.A. Islamwissenschaft	ISMA 04: Religiöse Praktiken und Diskurse muslimischer Gegenwartsgesellschaften	12
M.A. Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens	PoWO 03: Der Nahe und Mittlere Osten im regionalen und internationalen System	12
M.A. Semitistik	Sem1: Semitische Phonologie und Morphologie	6
	Sem2: Epigraphik altsemitischer Schriftkulturen I: Nordwestsemitisch	6
	Sem3: Semitische Lexik und Onomastik	6
	Sem4: Epigraphik altsemitischer Schriftkulturen II: Südsemitisch	6
	Sem7: Literarische arabische Texte	12
	Sem13: Religiöse Texte in äthiopischer Sprache I Sem14: Religiöse Texte in äthiopischer Sprache II	12
	Sem17: Syrische Texte zur Religion I Sem18: Syrische Texte zur Religion II	12
M.A. Alter Orient und Ägypten	AOÄg-AO1: Akkadische Dialektologie I AOÄg-AO2: Akkadische Dialektologie II	12

verwendbar für	Studienbereich Fachkompetenz historisch (Wahlpflicht) im Umfang von 12 LP	
Angebot aus Lehreinheit CNMS	Name der Lehreinheit CNMS	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A. Arabische Literatur und Kultur	ARMA 05: Normative Quellen der arabisch-islamischen Welt	12

M.A. Iranistik	IRMA 01: Geschichte der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen iranischen Welt	12
	IRMA 02: Moderne Geschichte Irans und Afghanistans	12
M.A. Islamwissenschaft	ISMA 05: Normative Quellen	12
M.A. Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens	PoWO 04: Polit-ökonomische Strukturen und Transformationen im Nahen und Mittleren Ostens	12
M.A. Semitistik	Sem11: Äthiopische Texte zur Geschichte I	12
	Sem12: Äthiopische Texte zur Geschichte II	
	Sem15: Syrische Texte zur Geschichte I	12
	Sem16: Syrische Texte zur Geschichte II	
M.A. Alter Orient und Ägypten	AOÄg-AO3: Keilschriftepigraphik I	12
	AOÄg-AO4: Keilschriftepigraphik II	

II.

Im nicht konkret spezifizierbaren Wahlpflichtbereich (studiengangübergreifende Schlüsselkompetenzen, etc.) ist die konkrete Modulwahl nur in Absprache mit der studienganginternen Studienfachberatung (die die Beratungsrichtlinien mit dem Prüfungsausschuss abgestimmt hat) und extern nach den Kapazitätsregeln des exportierenden Fachbereichs zu treffen.